

**Grundsatzerklärung der
Bionorica SE
gemäß § 6 (2)
Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetz (LkSG)**

Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten



Inhalt

Vorwort des Vorstands.....	4
1. Einleitung	5
2. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards	6
3. Prioritäre Menschenrechtsthemen in unserer Lieferkette	7
Verbot von Kinderarbeit	8
Verbot von Zwangsarbeit	8
Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	8
Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Streikrecht	9
Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung	9
Recht auf angemessene Vergütung.....	9
Arbeitszeiten	10
Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	10
Schutz beim Einsatz von Sicherheitskräften	10
Schutz persönlicher Daten.....	11
Umgang mit risikobehafteten Stoffen.....	11
4. Umsetzung der Sorgfaltspflichten	11
Risikomanagement und Zuständigkeit.....	11
Risikoanalyse.....	11
Präventionsmaßnahmen.....	12
Abhilfemaßnahmen	13
Beschwerdeverfahren	14



5. Berichterstattung.....	15
6. Über diese Grundsatzklärung	15
7. Kontakt, Fragen und weiterführende Informationen	15
Glossar	16

Vorwort des Vorstands

Erfolgreiche Unternehmen wie die Bionorica SE haben ein starkes Fundament – Werte, die das Handeln jedes einzelnen bestimmen. Heute bringen wir Patienten bereits in über 40 Ländern mit unseren evidenzbasierten Präparaten Linderung, Heilung und Lebensqualität – eine Erfolgsgeschichte, die ohne unsere Werte nicht möglich gewesen wäre.

Die Unternehmenskultur der Bionorica SE basiert auf 8 Leitwerten. Das sind Respekt, Unternehmertum, Nachhaltigkeit, Commitment, Kundenorientierung, Teamgeist, Innovation und Lernbereitschaft. Die Leitwerte gelten für alle Unternehmensebenen – in allen Ländern, Bereichen, Abteilungen und Teams – und stärken Bionorica, denn sie geben unserem Denken und Handeln Orientierung, als Individuum und als Gruppe.

Unser tägliches Handeln ist von Nachhaltigkeit und dem Respekt vor Natur und Menschen geprägt. Für uns als Hersteller pflanzlicher Arzneimittel ist eine intakte Umwelt, vor allem im Hinblick auf den weltweiten Heilpflanzenanbau, besonders wichtig. Daher liegt es in unserem ureigenen Interesse, sie zu schützen. Nach unserer Überzeugung gehen die Achtung vor den Menschen sowie die Achtung der Umwelt Hand in Hand.

Wir sind auch davon überzeugt, dass unsere unternehmerische Verantwortung nicht an unseren Werkstoren endet. Sie erstreckt sich auf die Zusammenarbeit mit allen unseren Konzerngesellschaften und Geschäftspartnern. Wir betrachten menschenrechtliche Sorgfaltspflicht als eine kontinuierliche Aufgabe und werden unsere Prozesse und Maßnahmen hierfür regelmäßig prüfen und verbessern.

Wie Bionorica diesem hohen Selbst-Anspruch gerecht wird und nach welchen ethischen Grundsätzen sich das Unternehmen richtet, wird in der folgenden Grundsatzklärung deutlich.





1. Einleitung

Die Bionorica ist einer der führenden Hersteller pflanzlicher Arzneimittel und ist in über 40 Ländern weltweit auf fünf Kontinenten tätig. Unser Anspruch ist es, die Medizin jeden Tag ein bisschen pflanzlicher zu machen. Das sogenannte "Phytoneering-Prinzip" ist dabei die Formel des Bionorica-Erfolgs und bildet die Brücke zwischen der Erfahrungsmedizin und der modernen pharmazeutischen Wissenschaft mit dem Ziel, hochwirksame und gut verträgliche Präparate zu entwickeln. Die Wortzusammensetzung Phytoneering steht genau für diese Verbindung von Natur (phytos = griechisch "Pflanze") und Wissenschaft auf allen Stufen des Herstellungsprozesses (engineering). Mit unseren gut erforschten Phytoneering-Präparaten bringen wir die heilende und gesund erhaltende Kraft der Natur zurück zum Menschen.

Als mittelständisches, inhabergeführtes Unternehmen und als Vorreiter auf dem Gebiet der pflanzlichen Arzneimittel nimmt Bionorica aber auch in besonderer Weise seine gesellschaftliche Verantwortung gegenüber Kunden, Lieferanten, Beschäftigten und der Öffentlichkeit wahr. Unsere Kunden vertrauen uns seit mehr als 90 Jahren und diesem Vertrauen wollen wir gerecht werden. Dazu gehört, dass das Unternehmen jederzeit und überall nach geltenden Regeln und Gesetzen handelt (Compliance) – ein wesentlicher und gelebter Bestandteil der Unternehmenskultur. Insbesondere der Code of Conduct der Bionorica setzt weltweite Standards für das Verhalten aller Beschäftigten und gilt als verbindliche Leitlinie für das tägliche Handeln. Er beschreibt die ethischen Grundsätze, gibt verbindliche Handlungs- und Orientierungshilfen für jeden einzelnen und ist sowohl intern als auch extern veröffentlicht.

Doch für Bionorica bedeutet unternehmerische Verantwortung, auch bei der Auswahl der Geschäftspartner auf die uneingeschränkte Beachtung der ethischen Grundwerte zu achten. Der CoC wird deshalb von einem spezifischen Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister ergänzt. Dieser regelt u.a. den Umgang des Geschäftspartners mit seinen Beschäftigten, den natürlichen Ressourcen sowie die Pflicht zur Einhaltung aller maßgeblichen rechtlichen Anforderungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit für Bionorica.



Die nachfolgende Grundsatzerklärung ergänzt unseren schon bestehenden Code of Conduct und wurde erstellt, um die gesetzliche Anforderung gemäß § 6 (2) des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) umzusetzen. Sie beschreibt unsere Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt entlang unserer Lieferkette sowie im eigenen Geschäftsbereich. Zugleich legt sie unsere aktuelle Risikostruktur offen und zeigt auf, über welche Kanäle die Öffentlichkeit mit uns in Kontakt treten kann, um uns auf Missstände oder Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Wir möchten einen positiven Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte und zum Wohlergehen der Menschen leisten und ein Vorbild darstellen für verantwortungsbewusstes Verhalten in der pharmazeutischen Industrie.

Diese Grundsatzerklärung wurde von den Vorständen der Bionorica SE verabschiedet und stellt eine verbindliche Grundlage für die Sorgfaltspflichten im Umgang mit Menschenrechten und Umweltschutz gemäß LkSG dar.

2. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards

Die Bionorica stellt sich ihrer gesellschaftlichen sowie unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte und daraus resultierender Umweltrechte. Daher verpflichten wir uns, Menschenrechte in unseren eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in unseren globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten und sicherzustellen, dass auch neue oder bereits bestehende Lieferanten und Geschäftspartner sich zur Einhaltung internationaler Standards verpflichten – nicht nur uns gegenüber, sondern ebenfalls gegenüber deren Lieferanten und Geschäftspartnern. Für (potentiell) Betroffene von Menschenrechts- und damit einhergehenden Umweltrechtsverstößen haben wir Maßnahmen zur Abhilfe etabliert.

Wir bekennen uns zur Einhaltung folgender internationaler Standards:

- **der internationalen UN-Menschenrechtscharta, bestehend aus der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen“ (AEMR) von 1948 sowie dem Zivilpakt (ICCPR) und dem Sozialpakt (ICESCR), in denen bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen,**
- **der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,**
- **der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit,**
- **der Charta der Vielfalt,**
- **der UN-Konventionen über die Rechte des Kindes und zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen,**
- **der Business Social Compliance Initiative (BSCI),**
- **der OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen,**
- **der 10 Prinzipien des UN Global Compact.**



In unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für uns folgende Personengruppen im Fokus:

- **Eigene Beschäftigte an nationalen und internationalen Standorten in Voll- oder Teilzeit – inkl. aller Zeitarbeitenden, Praktikanten, Werkstudenten, Auszubildenden,**
- **Beschäftigte von Lieferanten und Geschäftspartnern,**
- **sämtliche Beschäftigte in der unmittelbaren/mittelbaren Lieferkette,**
- **Personengruppen mit mittelbarer Verbindung zur Lieferkette (z.B. Mitglieder lokaler Gemeinschaften sowie indigener Völker)**

Innerhalb dieser Personengruppen nehmen Personenkreise, die aufgrund ihrer physischen bzw. psychischen Konstitution oder aufgrund ihrer sozialen Situation besonders verletzlich sind eine gesonderte Stellung ein. Hierzu zählen u.a. Kinder, behinderte Menschen oder Frauen.

3. Prioritäre Menschenrechtsthemen in unserer Lieferkette

Um möglichst vorausschauend und präventiv zu handeln, legen wir den Fokus unserer menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten auf die Themen, die sich entweder direkt durch die Tätigkeiten unseres eigenen Geschäftsbereichs ergeben oder indirekt entlang unserer Wertschöpfungskette lokalisiert werden können.

Die Bionorica verpflichtet sich somit insbesondere zur Einhaltung der folgend aufgeführten Menschenrechte und erwartet dies auch von allen Dritten, die für, im Namen von oder gemeinsam mit Bionorica tätig werden.



Verbot von Kinderarbeit

Jegliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird von Bionorica nicht toleriert. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen. Innerstaatliche Normen zum Schutz von Kindern und jugendlichen Beschäftigten sind einzuhalten. Es gelten die Ausnahmen der ILO. Zudem achten wir das Recht auf Bildung. Keinesfalls dürfen Kinder durch Erwerbstätigkeit von ihrer Ausbildung abgehalten und dadurch in ihrer Entwicklung gehemmt werden. Insbesondere dürfen Jugendliche keinen gefährlichen, unsicheren oder gesundheitsschädigenden Situationen ausgesetzt werden. Die Würde von Kindern und Jugendlichen ist zu respektieren und ihre Sicherheit sowie Gesundheit darf nicht beeinträchtigt, sondern muss durch geeignete Maßnahmen geschützt und gefördert werden. 2007 wurde von unserem Vorstandsvorsitzenden eine Stiftung gegründet, die dieses Statement unterstreicht. Die „Natureheart Foundation for Kids“ setzt sich international für Kinder und Jugendliche in sozialen und medizinischen Einrichtungen ein. Über 30 Projekte in 8 Ländern sorgen bisher dafür, dass die Lebens- und Lernsituation verbessert wird und die Kinder in eine bessere Zukunft blicken können.

Verbot von Zwangsarbeit

Alle Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Sklavenarbeit sowie der Sklaverei ähnliche Zustände werden von Bionorica nicht geduldet. Kein Beschäftigter darf direkt oder indirekt durch Gewalt und/oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden. Arbeitsverhältnisse bei uns bzw. bei von uns beauftragten Lieferanten/Geschäftspartnern müssen grundsätzlich auf freiwilliger Basis geschlossen werden und müssen jederzeit unter Einhaltung eines vertraglich vereinbarten und angemessenen Kündigungszeitraums oder einer gesetzlich geregelten Frist kündbar sein.



Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir engagieren uns aktiv für Sicherheit am Arbeitsplatz und messen der Gesundheit und Sicherheit jedes einzelnen unserer Beschäftigten am Arbeitsplatz einen hohen Stellenwert bei. Das Thema Arbeitsschutz wird bei der Bionorica gelebt und von Seiten der Vorstände und Führungskräfte auf ganzer Linie kommuniziert. Unterstützt werden die Führungskräfte durch Sicherheitsbeauftragte und die beratenden Stellen wie z.B. den Betriebsarzt oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Ein wichtiges



Entscheidungsgremium für den Arbeitsschutz ist der Arbeitsschutzausschuss, welcher vierteljährlich tagt und eigenständig Entscheidungen zum Arbeitsschutz treffen kann.

Ein weiteres Instrument ist der Arbeitskreis Gesundheit, welcher autark Schwerpunktthemen aufgreift, bearbeitet und im Rahmen eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz sowie Gesundheitsförderung ganzheitlich betrachtet. Wir stehen für einen präventiven Ansatz, nach dem Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten grundsätzlich vermeidbare Ursachen haben. Diverse Betriebsanweisungen regeln den Umgang mit Maschinen/ Anlagen/ Systemen etc. Die Dokumente unterliegen einer Revisionskontrolle. Die Durchführung der Unterweisungen und die zugehörige Erfolgskontrolle erfolgen über ein internes Schulungssystem oder über die Führungskräfte. Bei Bionorica werden die Vorgaben zur Arbeitssicherheit eingehalten und vorgeschriebene Schutzausrüstung für alle Beschäftigten zur Verfügung gestellt. Außerdem trägt jede unserer in der Verantwortung stehende Führungskraft international sowie jeder unserer Beschäftigten seinerseits im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv zum Arbeitsschutz bei.

Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Streikrecht

Hierzu zählt auch die systematische Bekämpfung, Unterdrückung und Sabotage von Arbeitnehmervertretungen. Die Bionorica erkennt das Recht auf Koalitionsfreiheit und das Recht auf Beitritt zu Gewerkschaften an. Beschäftigte werden aufgrund einer Zugehörigkeit/Nichtzugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervertretung bzw. Gewerkschaft weder bevorzugt noch benachteiligt. Die Zusammenarbeit mit Beschäftigten, Arbeitnehmervertretung und Gewerkschaften wird konstruktiv gestaltet. Außerdem wird der regelmäßige Dialog zwischen Beschäftigten und dem Management durch ein Intranet-Tool „Fragen an den Vorstand“ gefördert, insbesondere dort, wo es keine Arbeitnehmervertretung gibt. Unser Ziel ist es, unsere Beschäftigten möglichst unmittelbar einzubeziehen, zu informieren und zu beteiligen. Dabei wird ein fairer Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und den Interessen der Beschäftigten angestrebt.

Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Der Vorstand der Bionorica bekennt sich zu Vielfalt und Offenheit statt Ausgrenzung und Abschottung. Menschen sollen sich unabhängig von ihrer Herkunft in Deutschland und überall dort, wo wir ansässig sind, zuhause fühlen können und zu unserem Gemeinwohl wie auch unserer Wirtschaft beitragen. Wir leben eine Unternehmenskultur, in der Chancengleichheit und die Persönlichkeitsrechte unserer Beschäftigten, besonders aber der Respekt voreinander, großgeschrieben werden. Unser Umgang miteinander ist von gegenseitigem Respekt, Ehrlichkeit und Offenheit geprägt. Wir respektieren die Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen Mitglieds der Bionorica-Familie. Als mittelständisches, international ausgerichtetes Unternehmen sind wir von einer offenen und integrativen Gesellschaft abhängig. Hass und Ausgrenzung haben bei Bionorica keinen Platz. Wir stehen dafür ein, dass entlang unserer Lieferkette niemand aufgrund von Herkunft, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Kultur, Religion, Nationalität, politischen Anschauungen, Behinderung, sexueller Orientierung oder anderer Merkmale benachteiligt, bevorzugt oder belästigt werden darf. Wir halten jeglichen Rechtspopulismus, Ausgrenzung und Polarisierung für nicht akzeptabel. Ein solches Gedankengut bedroht die Demokratie, gefährdet den Zusammenhalt in der Gesellschaft und schadet zudem der Wirtschaftsleistung eines gesamten Landes.

Recht auf angemessene Vergütung

Wir gewähren allen Beschäftigten eine angemessene, wettbewerbsfähige und leistungsgerechte Vergütung, die durch Zusatzleistungen ergänzt wird. Das gezahlte Entgelt soll allen Beschäftigten einen existenzsichernden Lebensstandard ermöglichen. Wir orientieren uns am gültigen Tarifvertrag - dieser ist unabhängig vom Geschlecht und gilt für jeden Beschäftigten am Hauptgeschäftsstandort Deutschland gleich. Zudem gilt in Deutschland das Entgelttransparenzgesetz.

Soweit vorhanden, halten wir uns in den ausländischen Niederlassungen mindestens an die jeweils national gültigen gesetzlichen Mindestnormen und -entgelte der Branche. Löhne und zu erstattende

Ausgaben werden pünktlich, vollständig und in anerkannten Währungen gezahlt. Sie können nur aufgrund ausreichender gesetzlicher Grundlage sowie einer entsprechenden Begründung im Rahmen der Entgeltabrechnung einbehalten werden. Falls regional üblich, erhalten alle Beschäftigten bei Auszahlung eine schriftliche oder digitale Abrechnung, in der alle Lohn- und Zusatzleistungen sowie etwaige Abzüge konkret und verständlich aufgeführt sind. Sollte eine derartige Abrechnung nicht üblich sein, kann jeder Beschäftigte diese jederzeit verlangen.

Arbeitszeiten

Bei Bionorica gilt der Grundsatz, dass die Arbeitszeiten dem geltenden Recht, den industriellen Standards oder den relevanten ILO-Konventionen zu entsprechen haben, je nachdem welche Regelung strenger ist. Es gilt die maximal zulässige wöchentliche Arbeitszeit entsprechend der nationalen Gesetzgebung. Es gelten im Übrigen für einzelne Gewerbe und Beschäftigungsformen sowie im Falle von ernstlichen Störungen des regelmäßigen Betriebs die einschlägigen nationalen und internationalen Normen, insbesondere die Ausnahmen der ILO. Genehmigte Mehrarbeit ist entsprechend der innerstaatlichen und betrieblichen Normen separat zu vergüten. Die Arbeitszeiten bei Bionorica berücksichtigen betriebliche und individuelle Belange und gehören im Sinne der Flexibilisierung ein Stück weit auch zur Arbeitgeberattraktivität, gerade wenn es um die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben geht.



Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Als Bionorica berücksichtigen wir die lokalen Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf Lebensgrundlage und Gesundheit lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die durch unsere Geschäftstätigkeit betroffen sein könnten.

Schutz beim Einsatz von Sicherheitskräften

Werden private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz unserer Produktionsstätten/Repräsentanzen eingesetzt, so verpflichten wir die beauftragten Dienstleister vertraglich dazu, dass die international anerkannten Menschen- sowie damit einhergehende



Umweltrechte eingehalten werden. Widerrechtliches Verhalten von Seiten des Sicherheitspersonals gegenüber Beschäftigten oder Dritten wird von Bionorica nicht geduldet.

Schutz persönlicher Daten

Personenbezogene Daten (z.B. von Beschäftigten) werden nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet und sicher aufbewahrt bzw. übertragen. Die Bionorica respektiert den Datenschutz als Persönlichkeitsrecht. Die Verwendung der Daten erfolgt für den Betroffenen transparent und wahrt seine Rechte auf Auskunft, Widerspruch, Sperrung bzw. Löschung. Geregelt werden die rechtmäßige und transparente Verarbeitung personenbezogener Daten für unsere Beschäftigten, Verbraucher, Lieferanten und Dienstleister, Bewerber und sonstige betroffene Personengruppen in unseren öffentlich einsehbaren Datenschutzerklärungen.

Umgang mit risikobehafteten Stoffen

Die Bionorica verfolgt einen risikobasierten Ansatz, um negative menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen zu vermeiden. Wir sind uns bewusst, dass wir einige Rohstoffe zur Herstellung unserer Produkte einsetzen, die bei Beschaffung und Verarbeitung für Menschen und Umwelt gefährlich sein können und daher besondere Maßnahmen erfordern.

Wir bekennen uns zum Minamata-Übereinkommen über Quecksilber vom 10. Oktober 2013, zum Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 sowie zum Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001.

4. Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Risikomanagement und Zuständigkeit

Zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten aus dem LkSG haben wir ein Risikomanagementsystem etabliert, das auf einer regelmäßigen Risikoanalyse aufbaut. Die Zuständigkeit für die effektive Umsetzung dieses Risikomanagementsystems sowie dessen Weiterentwicklung liegt im Bereich Nachhaltigkeitsmanagement. Ein Teil des Risikomanagementsystems sind die Prozesse und Maßnahmen, die wir etabliert haben, um die Anforderungen des LkSG umzusetzen. Jede Führungskraft in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich wirkt auf die Einhaltung der menschen- und umweltrechtlichen Sorgfaltspflichten hin - zusätzlich werden die Beschäftigten in den relevanten Unternehmensbereichen durch Informationen und Schulungen für die Themen sensibilisiert. Der Einkauf verantwortet die Anleitung unserer Sorgfaltsprozesse im Lieferantennetzwerk. Weitere Fachbereiche wie Arbeitssicherheit und Umweltschutz berichten regelmäßig und anlassbezogen nicht nur an die dafür funktional zuständigen Stellen, sondern zusätzlich im Kontext des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auch an die Menschenrechtsbeauftragten der Bionorica.

Risikoanalyse

Zur Identifikation der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei Bionorica und ihren unmittelbaren Geschäftspartnern führen wir jährlich - und bei Bedarf anlassbezogen - eine Risikoanalyse durch.

Für die Identifikation von Risiken in unserem eigenen Geschäftsbereich wird diese für den Standort Neumarkt und alle relevanten Standorte der Bionorica-Gruppe weltweit durchgeführt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse münden in einen Maßnahmenplan, der an die Betroffenen kommuniziert und in regelmäßigen Abständen in Abhängigkeit der definierten Umsetzungszeiträume auf Status der Implementierung und Wirksamkeit überprüft wird. Ziel ist es, negativen Auswirkungen auf Menschenrechte innerhalb unserer Geschäftstätigkeit vorzubeugen, ihnen frühzeitig entgegenzuwirken und sie so zu minimieren. Die Geschäftsleitung wird regelmäßig informiert, um sicherzustellen, dass die Bionorica den Sorgfaltspflichten gemäß LkSG gerecht wird.

Im Rahmen der Risikoanalyse unseres eigenen Geschäftsbereichs konnten wir im Zusammenhang mit den Themen Arbeitsschutz und Umweltrisiken, im Speziellen hinsichtlich transparenter Prozesse, riskante Themen identifizieren. Damit zukünftig die Transparenz – sowohl am Standort Neumarkt als auch bei den Ländergesellschaften - erhöht werden kann, werden die Prozesse dahingehend geprüft und überarbeitet. Darüber hinaus soll insgesamt ein strategischer Rahmen geschaffen werden, der die einzelnen Richtlinien und Betriebsanweisungen für Umweltthemen einordnet.

Für unsere Lieferkette haben wir unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantenmanagement systematisch um Prozesse und Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte erweitert. Unterstützt wird die Risikoanalyse durch eine Softwarelösung, durch die alle relevanten Zulieferer und Geschäftspartner von Bionorica systematisch erfasst werden. Diese werden anhand festgelegter Kriterien und international anerkannter Indizes im Hinblick auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken bewertet und priorisiert.

In einem ersten Schritt werden die Lieferanten einer abstrakten Risikoanalyse unterzogen, d.h. die Lieferanten werden auf Basis nachhaltigkeitsbezogener Länder- und Branchen Kennzahlen bewertet. Lieferanten, die im ersten Schritt als kritisch eingestuft werden, werden im zweiten Schritt einer konkreten Risikoanalyse unterzogen: Im Rahmen der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten lädt Bionorica kritische Lieferanten zu Assessments hinsichtlich der Themen Umweltschutz, Menschen- und Arbeitsrechte, Anti-Korruption und Anti-Bestechung, Arbeitssicherheit sowie Verantwortung in der Lieferkette ein.

Lieferanten mit einer schlechten Bewertung bezüglich vorgenannter Themen stellen ein erhöhtes Risiko für die Lieferkette und das Unternehmen dar. Es schließen sich unmittelbar weitere Kontrollmaßnahmen, z.B. die Nutzung spezifizierter Fragebögen oder Vor-Ort-Audits, an.

Entlang unserer Lieferkette haben wir potentielle Risiken im niedrigen bis mittleren Bereich analysiert und konzentrieren uns vor allem auf Arbeitssicherheit und Gesundheit, Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsbedingungen, Umweltrisiken sowie Zwangsräumung und Machtmissbrauch durch Sicherheitskräfte. Diese Risiken wurden vor allem in der landwirtschaftlichen Industrie bei Lieferanten identifiziert und sind größtenteils auf Datenlücken sowie ein ausbaufähiges Lieferantenmanagement zurückzuführen. Diese Ergebnisse fließen in unsere Managementsysteme ein und münden in der Verankerung angemessener Präventionsmaßnahmen, die kontinuierlich nachgehalten werden.

Zu den nachgelagerten Stufen unserer Lieferketten gibt es keine direkten vertraglichen Beziehungen, weniger Transparenz sowie nur begrenzte Einflussmöglichkeiten. Wir bemühen uns jedoch, Einfluss und Transparenz zu stärken, indem wir auf eine enge Zusammenarbeit mit unseren Partnern setzen.

Präventionsmaßnahmen

Um mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von vornherein auf ein Minimum zu reduzieren, setzt Bionorica verschiedene Maßnahmen zur Prävention um. Diese basieren u.a. auf der durchgeführten Risikoanalyse unseres eigenen Geschäftsbereichs und den dort bestimmten Themen, die für uns mit einer höheren Eintrittswahrscheinlichkeit verbunden sind.

Die Beschäftigten in unserem eigenen Geschäftsbereich werden regelmäßig für Menschenrechte und umweltbezogene Sorgfaltsprozesse sensibilisiert. Durch unseren Code of Conduct und damit einhergehenden Schulungen schärfen wir das notwendige Bewusstsein an allen unseren Standorten. In relevanten Geschäftsbereichen, u.a. dem Nachhaltigkeitsmanagement, dem Einkauf und Umweltmanagement werden durch gezielte Schulungsmaßnahmen entsprechende Fachkenntnisse vermittelt.

Bezüglich Zuliefererbeziehungen werden bereits bei der Auswahl von Zulieferern die Bionorica Standards im Hinblick auf Umwelt und Menschenrechte, die u.a. im Code of Conduct für Lieferanten und Dienstleister festgeschrieben sind, durch die jeweils zuständigen Einkaufsabteilungen berücksichtigt. Die Einkaufsabteilungen werden für relevante Risiken sensibilisiert und Maßnahmen zur Risikoverminderung werden risikobasiert umgesetzt.

Bei Vertragsschluss mit neuen Zulieferern wird die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Mindeststandards von Bionorica bereits schriftlich vereinbart. Zukünftig soll dieser Prozess noch detaillierter und mit erhöhter Priorität im Lieferantenmanagement verankert werden. Für Bestandskunden mit erhöhtem Risikoprofil werden bis dato vereinbarte Standards überprüft und bei Bedarf auf ein höheres Mindestniveau angepasst.

Bei jeder Bestellung wird schriftlich auf den Code of Conduct (CoC) verwiesen: Im CoC für Lieferanten und Dienstleister der Bionorica werden alle Geschäftspartner verpflichtet, sich an geltende lokale Gesetze zu halten. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung und weitere Menschen- sowie Umweltrechtsverstöße werden dort explizit genannt und nicht toleriert. Das Bekenntnis unserer direkten Geschäftspartner zu ihrer sozialen Verantwortung ist für Bionorica unabdingbare Voraussetzung für jegliche Zusammenarbeit. Ebenfalls werden die Lieferanten angehalten, diese Mindeststandards auch an ihre Zulieferer weiterzugeben. Außerdem sollte nach Aufforderung Auskunft darüber gegeben werden können, wie einem potenziellen Auftreten vorgenannter Risiken begegnet wird.



Bei Zulieferern, bei denen nach Abwägung und Berücksichtigung der festgelegten Bewertungskriterien weiterhin ein erhöhtes Risikopotential vorliegt, werden weitere präventive Maßnahmen wie beispielsweise die Einholung von Informationen aus externen Datenquellen und Selbstauskünften sowie Schulungen oder Audits durchgeführt.

Die genannten Maßnahmen werden jährlich auf ihre Wirksamkeit geprüft.

Abhilfemaßnahmen

Sollte festgestellt werden, dass bei Bionorica oder bei einem unserer unmittelbaren Zulieferer eine Verletzung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten droht oder bereits eingetreten ist, werden die entsprechenden Vorgänge aufgeklärt. Sollten entsprechende Verstöße tatsächlich drohen oder eingetreten sein, prüft Bionorica unmittelbar, welche Abhilfemaßnahmen geeignet sind, die sich ergebenden umwelt- und menschenrechtsbezogenen Risiken zu verhindern, zu beenden oder so weit wie möglich zu minimieren. Für diesen Prozess wurden klare Verantwortlichkeiten festgelegt.



Je nach Ausmaß des Verstoßes behalten wir uns das Recht vor, eine sofortige Abstellung des Missstandes zu verlangen, rechtliche Schritte einzuleiten, die Geschäftsbeziehung zeitweise ruhen zu lassen oder als letztes Mittel, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, die unter § 7 (3) Nr.1.-3. LkSG aufgeführt sind, zu beenden.

Erlangen wir Kenntnis von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen innerhalb unserer Lieferkette bei mittelbaren Zulieferern, wird auch diesen Verstößen mit höchster Sorgfalt nachgegangen und es werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Sollte das Verhalten von Beschäftigten zu Verletzungen von Menschen- und/oder Umweltrechten führen, werden wir Maßnahmen ergreifen und das Fehlverhalten sanktionieren.

Bisher gab es keinen Anlass, derartige Untersuchungen durchzuführen. Hinsichtlich der Wirksamkeit unterliegen unsere Abhilfemaßnahmen einer jährlichen Überprüfung. Diesbezüglich berücksichtigen wir eventuelle Risikoveränderungen, die sich in unserem eigenen Geschäftsbetrieb oder bei unmittelbaren Zulieferern ergeben haben. Erweisen sich Maßnahmen bzw. Prozesse als nicht zielführend, so passen wir diese – u.a. durch die Einbindung relevanter Stakeholder – an.



Beschwerdeverfahren

Um negativen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen wirksam vorbeugen und Abhilfe schaffen zu können, haben wir das nach § 8 LkSG geforderte Beschwerdeverfahren auf unserer Homepage unter [Beschwerdeverfahren | Bionorica SE](#) eingerichtet. Es ist ein wichtiger Bestandteil zur Wahrung unserer Unternehmenswerte und -bekenntnisse und dient dazu, Personen bzw. Personengruppen die Möglichkeit zu geben, bei Bionorica menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken im Zusammenhang mit deren Geschäftstätigkeit oder dem wirtschaftlichen Handeln ihrer Lieferkette einzureichen. Solche Beschwerden über bzw. Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken ermöglichen es uns, frühzeitig mit Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen zu reagieren, um drohende Schäden abzuwenden. Zusätzlich können wir aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse unsere Prozesse zur Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschen- und Umweltrechte in unserer Lieferkette kontinuierlich anpassen und verbessern (Frühwarnsystem). Wir überprüfen jährlich oder anlassbezogen, bspw. bei relevanten Veränderungen im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette, ob das Beschwerdeverfahren wirksam ist.

Alle gemeldeten Hinweise werden von den Menschenrechtsbeauftragten neutral und vorurteilsfrei aufgearbeitet. Der Schutz von Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von



abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche und Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Soweit hinweisgebende Personen betroffen sind, die Beschäftigte eines unmittelbaren Zulieferers sind, bemüht sich Bionorica, entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Zulieferer zu treffen.

5. Berichterstattung

Gemäß der Anforderung nach § 3 LkSG wird die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch Bionorica kontinuierlich dokumentiert. Die entsprechenden Zuständigkeiten sind klar kommuniziert und werden nachgehalten.

Unseren Bericht über die festgestellten, wesentlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie über die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit entlang unserer Lieferkette gemäß § 10 (2) LkSG veröffentlichen wir jährlich auf unserer Website www.bionorica.de. Dieser Bericht wird außerdem fristgerecht dem deutschen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Prüfung vorgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres der Bionorica SE (Dezember). Unseren ersten Bericht werden wir spätestens im April 2025 veröffentlichen.

6. Über diese Grundsatzklärung

Die vorliegende Grundsatzklärung wurde als eigenständiges Dokument in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachabteilungen und dem Betriebsrat der Bionorica SE unter Einbeziehung der Sichtweisen/ Bedürfnisse von externen Stakeholdern erstellt. Sie wird kontinuierlich hinsichtlich Aktualität und Wirksamkeit überprüft, da sich die Herausforderungen im Hinblick auf die Achtung der Menschen- und damit einhergehender Umweltrechte für Unternehmen stetig verändern. So können interne Prozesse bei wichtigen Veränderungen im unmittelbaren Umfeld der Bionorica entsprechend angepasst werden.

Die Freigabe dieser Grundsatzklärung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Die Grundsatzklärung tritt ab Unterzeichnung in Kraft. Daraus lassen sich keine Rechte Einzelner oder Dritter ableiten. Sie wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert, sofern wir veränderte oder erweiterte Risiken feststellen.

7. Kontakt, Fragen und weiterführende Informationen

Fragen und Anmerkungen zu dieser Grundsatzklärung sowie zu unserem Verständnis und unseren Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte und damit einhergehender Umweltstandards können an unsere Menschenrechtsbeauftragten unter humanrights@bionorica.de gerichtet werden.



Glossar

Abhilfe definiert sowohl die Prozesse, mit denen bei negativen menschenrechtlichen Auswirkungen Abhilfe geschaffen wird, als auch die wesentlichen Ergebnisse dieser Prozesse, die den tatsächlichen negativen Auswirkungen entgegenwirken oder sie wiedergutmachen bzw. die Eintrittswahrscheinlichkeit potenzieller negativer Auswirkungen minimieren sollen.

Diskriminierung beschreibt die Verwendung von Kategorien (wie beispielsweise soziale Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit) zur Herstellung, Begründung und Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen ohne sachlichen Grund.

Eigener Geschäftsbereich umfasst die eigenen Standorte und Niederlassungen der Bionorica sowie weitere verbundene Gesellschaften weltweit – unabhängig vom Standort im In- oder Ausland. Dabei werden alle Tätigkeiten in weltweiten Niederlassungen und Betriebsstätten betrachtet, einschließlich Werken, Lagern, Laboren, Büros und Anbauflächen.

Geschäftspartner sind Personen und/oder Unternehmen, die eine vertragliche Beziehung mit der Bionorica unterhalten.

Indigene Völker sind Bevölkerungsgruppen, die eigene Bindungen zwischen Mensch und Umwelt bzw. bestimmten geografischen Gebieten innehaben und praktizieren. Sie zeichnen sich insbesondere durch bestimmte soziale, wirtschaftliche, politische oder spirituelle Eigenschaften aus, die sich von denen der restlichen Gesellschaft, in der sie leben, abheben.

Lieferanten (mittelbare) sind Zulieferer, die nicht in einem direkten Vertragsverhältnis zur Bionorica stehen, deren Lieferungen jedoch ebenfalls für die Herstellung unserer Produkte und die Erbringung unserer Dienstleistungen notwendig sind.

Lieferanten (unmittelbare) sind Zulieferer von Produkten oder Dienstleistungen, deren Lieferungen für die Herstellung unserer Produkte und zur Erbringung unserer Dienstleistungen notwendig sind und die in einem direkten Vertragsverhältnis über die Lieferung und/oder Leistung mit Bionorica stehen.

Lieferkette bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen der Bionorica. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Sie umfasst das Handeln der Bionorica im eigenen Geschäftsbereich, sowie das Handeln der unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten

Lokale Gemeinschaften sind Gemeinschaften, die aufgrund unmittelbarer räumlicher Nähe zu unseren Standorten oder eines unmittelbaren Bezugs zu unserer Geschäftstätigkeit unmittelbar positiv und/oder negativ betroffen sind oder sein können.

Menschenrechtliche bzw. umweltbezogene Verletzung bezeichnet einen Verstoß gegen eines der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz angeführten menschenrechts- und umweltbezogenen internationalen Übereinkommen bzw. gegen die aufgeführten Verbote. Es handelt sich um eine nachteilige Auswirkung, die bereits eingetreten ist.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich direkt oder indirekt auf eine natürliche Person beziehen. Dazu gehören beispielsweise Name, Adresse und Alter.

Prävention definiert zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind, Risiken grundsätzlich zu vermeiden, zu verringern oder ihr Auftreten zu verzögern.



Risiko beschreibt eine potenzielle Auswirkung. Ein menschenrechtliches Risiko ist demnach eine Rechtsverletzung, die möglicherweise eintreten kann. Damit sind tatsächliche Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gemeint, aufgrund derer ein Verstoß gegen eine der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten droht.

Risikoanalyse beschreibt die Ermittlung und Bewertung aller tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, zur Abschätzung menschenrechtlicher Risiken, an denen Bionorica als Wirtschaftsunternehmen entweder durch seine eigene Tätigkeit oder durch seine Geschäftsbeziehungen beteiligt ist.

Risikobehaftete Stoffe sind Stoffe, die für die Bionorica entweder knapp und von entscheidender wirtschaftlicher Bedeutung sind, oder, wenn deren Beschaffung und Verarbeitung hinsichtlich Menschen- und damit einhergehender Umweltrechte kritisch anzusehen sind.

Sicherheitskräfte werden als private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz des Unternehmens eingesetzt. Von ihnen dürfen keinerlei Rechtsverletzungen, Beeinträchtigungen der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, unmenschliche Behandlung, Verletzungen von Leib und Leben oder Folter ausgehen.

Unternehmerische Sorgfaltspflichten bzw. menschen- und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten sind Pflichten, die darauf abzielen, die Menschenrechte und die Umwelt zu achten und die entsprechenden Risiken im eigenen Einflussbereich zu vermeiden oder zu minimieren.

Vereinigungsfreiheit ist das Recht, eine Gewerkschaft zu gründen, ihr beizutreten sowie die Gewährleistung der freien Betätigung der Gewerkschaft in Form z. B. eines Streikrechts und dem Recht auf Kollektivverhandlungen.

Wertschöpfungskette eines Unternehmens umfasst alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Entwurf, der Herstellung, dem Vertrieb, der Nutzung und Entsorgung der Produkte sowie der Erbringung der Dienstleistungen des Unternehmens.